

Arbeitgeber angeschlossen

[REDACTED]

BVK
Personalvorsorge des Kantons
Zürich
Geschäftsleitung
Stampfenbachstr. 63
Postfach
8090 Zürich

BVK
2. Nov 2010
Eingang

Egg, 29. Oktober 2010

Fragebogen nachhaltige Finanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen unseren Fragebogen ausgefüllt zurück. Wir entschuldigen uns, dass wir infolge Terminkollisionen heute nicht an Ihrer Informationsveranstaltung betreffend Revision der Statuten teilnehmen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]
[Handwritten Signature]

Beilage erwähnt

[REDACTED]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.9303.00

Adresse: Forchstr. [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 15. Oktober 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton ☒
- Arbeitgeber angeschlossen ☒
- Versicherte ☒
- Personalverband ☒
- Organ der BVK ☒
- Politik ☒

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 13

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☒	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

10. Oktober 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

28. Dez. 2010

Eingang

V3.2. Beamtenversicherungskasse, Pensionskasse

11772

**Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das
Staatspersonal**

Vernehmlassung

Die Finanzdirektion hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 die an die Beamtenversicherungskasse (BVK) angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeladen, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse vernehmen zu lassen.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage sind:

- Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.25 %.
- Reduktion der Umwandlungssätze.
- Erhöhung der durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge.
- Abstufung Sanierungsbeiträge und Verzinsung während der Unterdeckung nach Deckungsgrad.
- Verzicht auf neue Teuerungszulagen für Rentnerinnen und Rentner.
- Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Es ist vorgesehen, die Umsetzung per 1. Juli 2012 vorzunehmen, die Sparbeiträge würden jedoch bereits per 1. Januar 2012 angehoben. Für die Stellungnahme hat die Finanzdirektion einen Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt.

Der [REDACTED] nimmt zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse wie folgt Stellung:

Es ist unbestritten, dass eine Sanierung der BVK rasch umgesetzt werden muss. Bevor jedoch Sanierungsbeiträge der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhoben werden, ist vorgängig zwingend der Schaden zu eruieren und quantifizieren, welcher aufgrund der im Raum stehenden widerrechtlichen Handlungen und Fehlinvestitionen des früheren Anlagechefs der BVK entstanden ist. Gestützt auf § 6 Haftungsgesetz haftet der Kanton für Schäden, die ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Demzufolge hat der Kanton für den Schaden aufzukommen, welcher den Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern erwachsen sind. Erst wenn diese Schadenssumme ausgesondert ist, sollen allfällige Sanierungsbeiträge erhoben werden dürfen.

Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3.25 %

Eine Zinsreduktion auf 3.25 % bis 3.5 % ist im momentanen Zinsumfeld gerechtfertigt. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage jedoch neu zu prüfen. Trotz des gegenüber der Pensionskasse der Stadt Zürich um 0.25 % höheren technischen Zinssatzes, ist der Umwandlungssatz der BVK nur unwesentlich höher als derjenige der Stadt Zürich. Eine Erläuterung der BVK zu diesem Punkt fehlt.

Erhöhung der durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu leistenden Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden auf den Stand, wie er in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2000 galt, erhöht. Die Erhöhungen erfolgen abgestuft nach Alter. Die Beiträge sollen weiterhin zu 60 % von Arbeitgebenden und zu 40 % von Arbeitnehmenden finanziert werden.

Protokoll des [REDACTED]

Sitzung vom 20. Dezember 2010

Es ist systemwidrig, 60 % Altersrenten im Beitragsprimat zu garantieren. Vor rund 10 Jahren wurde mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine Abkehr von Leistungsgarantien vorgenommen, im Wissen, dass künftig Leistungen nicht mehr unabhängig vom Zinsniveau und den Beiträgen garantiert werden können. Dies nun auf dem Weg von Beitragserhöhungen, Auflösung von Reserven und Reduktion des Deckungsgrades wieder zu tun, ist abzulehnen.

Sanierungsbeiträge und Verzinsung während der Unterdeckung nach Deckungsgrad abgestuft

Als Sanierungsmassnahmen sind einerseits die reduzierte Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten und andererseits die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Aktivversicherten sowie dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorgesehen. Beide Massnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit zum Deckungsgrad. Die Rentnerinnen und Rentner werden in die Sanierungsmassnahmen nicht einbezogen. Beim vorliegenden Massnahmenpaket ist ein überproportionales Beitragsverhältnis zulasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorgesehen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen eine reduzierte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen. In den Jahren 1998 bis 2001 wurden die Löhne des Staatspersonals um 3 % reduziert. Gleichzeitig wurden die BVK-Beiträge ebenfalls reduziert. Mit dieser Massnahme wurde der Finanzhaushalt des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber um 404 Mio. Franken entlastet. Die Reduktion der Beiträge führte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur zu einer leichten Abfederung der Lohnreduktion. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen erhöhten Sanierungsbeitrag leisten (70 statt 60 %). Wie eingangs erwähnt, sind jedoch vor der definitiven Festlegung allfälliger Sanierungsbeiträge die im Raum stehenden widerrechtlichen Handlungen um den ehemaligen Anlagechef aufzuarbeiten und der Schaden, der daraus entstanden ist, durch den Kanton zu übernehmen.

Finanzielle Folgen für die [REDACTED] und die Arbeitnehmenden

Berechnungen zeigen, dass bei einem Deckungsgrad der BVK von 85 % für die [REDACTED] mit jährlichen Zusatzkosten (höhere Sparbeiträge und Sanierungsbeiträge) in der Höhe von rund Fr. 860'000.00 zu rechnen ist. Eine Erhöhung der Lohnkosten ab 2012 in diesem Umfang ist für die [REDACTED] nicht tragbar.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten mit folgenden höheren Beiträgen (Spar- und Sanierungsbeitrag) pro Jahr zu rechnen:

- 30-jährig, Jahreslohn Fr. 60'000.00, Deckungsgrad 85 %: Mehrprämie Fr. 830.00
- 45-jährig, Jahreslohn Fr. 100'000.00, Deckungsgrad 85 %: Mehrprämie Fr. 1'750.00
- 55-jährig, Jahreslohn Fr. 150'000.00, Deckungsgrad 85 %: Mehrprämie Fr. 3'400.00

Höhere Beiträge und gleichzeitig geringere Verzinsung wirken sich für Mitarbeitende mit hohen Sparguthaben enorm aus. Zudem würde die Erhöhung der Beiträge die Kaufkraft der Mitarbeitenden zusätzlich mindern, nachdem bereits höhere Beiträge bei der AHV/AIV notwendig sind sowie auch die Krankenkassenprämien weiterhin ungebremst ansteigen. Insgesamt würden die Arbeitnehmenden der [REDACTED] Mehrbeiträge in der Höhe von rund Fr. 400'000.00 leisten, was nicht zumutbar ist.

Verzicht auf neue Teuerungszulage für Rentnerinnen und Rentner

Da die laufenden Renten von den genannten Massnahmen nicht betroffen sind und in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet werden, ist der Verzicht auf neue Teuerungszulagen vertretbar.

Die [REDACTED] erwartet, dass die unterbreitete Revisionsvorlage überarbeitet wird und anschliessend in eine zweite Vernehmlassung geht, bevor sie an den Kantonsrat überwiesen wird. Der Finanzdirektion des Kantons Zürich wird für die Möglichkeit zur Stellungnahme gedankt.

Protokoll des [REDACTED]

Sitzung vom 20. Dezember 2010

Der [REDACTED] beschliesst:

Zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird im Sinne der Erwägungen und des Fragebogens Stellung genommen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich (Beilage: Fragebogen Vernehmlassung);
- Personalamt;
- Personalausschuss;
- Finanzabteilung;
- Finanzvorstand;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES [REDACTED]

PS 1220 bvk statuten.doc

versandt am:

23. Dez. 2010



Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich

Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch

Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.8004.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 20. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X
WWV

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

440 420
BSM

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine Zinsreduktion auf 3.25 % bis 3.5 % ist im momentanen Zinsumfeld gerechtfertigt. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Trotz des um 0.25 % höheren techn. Zinssatzes gegenüber der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH), ist der Umwandlungssatz der BVK nur unwesentlich höher als derjenige der PKZH.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Die Erhöhung der Sparbeiträge hätte für die Stadt Dietikon Mehrkosten von über CHF 200'000 zur Folge.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Arbeitnehmende zwischen 46 und 59 werden durch diese Regelung benachteiligt. Die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck sollen nicht aufgelöst werden.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten, weshalb Automatismen nicht sinnvoll sind.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Die Prämienverbilligungen in den Jahren 1996 - 2001 waren fatal und haben offensichtlich ein falsches Signal ausgesandt. Vor allem dienten sie der Sanierung der Staatskasse. Sanierungsbeiträge durch die Rentnerinnen und Rentner sind zu prüfen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	Vor der Festlegung der Lastenverteilung müssen die im Raum stehenden, widerrechtlichen Handlungen umfassend geklärt werden. Die durch diese Handlungen entstandenen Schäden sind zu quantifizieren und gemäss § 6 Haftungsgesetz durch den Kanton zu übernehmen.

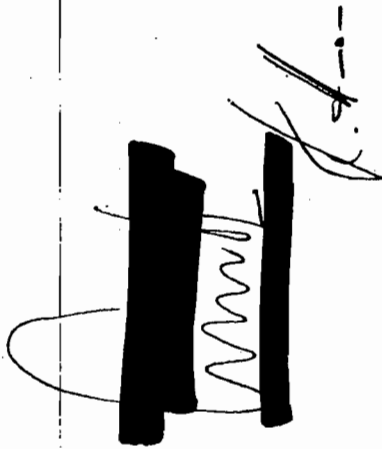
		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Massnahmen sollen definiert werden, jedoch sollte von Automatismen Abstand genommen werden.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Bei einem vollen Kapitalbezug beim Altersrücktritt besteht die Gefahr, dass der Bezüger nach Aufbrauchen des bezogenen Kapitals sozialhilfeabhängig werden könnte. Dies würde die Gemeinden belasten.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 20. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:





BVK

8. Jan. 2011

Eingang

Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: S [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.8074.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 08.01.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 306

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Der Zinssatz ist realistisch für einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Die Erhöhung ist zwar nicht zwingend, da bereits überobligatorische Leistungen erbracht werden. Es macht jedoch Sinn, die Sparguthaben der Arbeitnehmer aufzustocken und die Sätze gem. 2002 wieder anzuheben, da nicht zuletzt der Arbeitnehmer durch die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge profitiert.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Die Abfederung durch Fr. 368 Mio. zu Lasten Umwandlungssatz-Reserven und gleichzeitiger Reduktion des Deckungsgrades um 1.5 % (450 Mio.) ist nicht vertretbar.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine -Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Leistungsverbesserungen ab 115 % sollen, nebst einer Reserven-Auflösung, in Betracht gezogen werden. Sowie der Arbeitnehmer zum heutigen Zeitpunkt bei der Sanierung seinen Beitrag leistet, soll er umgekehrt ab einem Deckungsgrad von 115 % angemessen profitieren können. Punkt 15 ist deshalb vorzuziehen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die Sicherheit, dass nicht das gesamte Kapital auf einmal bezogen werden kann und damit keine falschen Anreize geschaffen werden, soll gewahrt werden. Der Arbeitnehmer wird dadurch vor eigenen Fehl-Spekulationen und Fehl-Investitionen teilweise "geschützt", was durchaus Sinn macht.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [redacted], 04.01.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

[redacted] *[Signature]*
[redacted] Staatsminister
[redacted] Stadtpräsident



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.8068.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: Stadtpräsident [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 11. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 860

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Die Reduktion ist unabdingbar, um die Kluft zwischen der Verzinsung der Kapitalien der Rentner (heute 4%) und der Sparguthaben der Aktivversicherten (heute 2%) zu verringern. Eine weitergehende Senkung (zur Zeit) nicht erforderlich. Der 
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Ist selbstverständlich!
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Und das Leistungsziel (Altersrente = 60% des letzten versicherten Lohnes) aufrechterhalten zu können ist dieser Schritt erforderlich.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Bei einer "Abfederung" (welche aus Reservemitteln der BVK geleistet würde) wird in Kauf genommen, dass sich das Deckungskapital einmalig um 1,5 % reduziert. Das wiederum würde die Sanierungsphasegebühren erhöhen.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Vom Grundsatz her ist dies richtig. Neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte aber auch der Kanton Zürich als Hauptverantwortlicher zueinem namhaften Betrag verpflichtet werden.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Wenn die Stadt Uster auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleiben will, dürfen die Arbeitnehmerbeiträge nicht massiv erhöht werden. Aus diesem Grund kommt für die Stadt Uster nur die Lastenverteilung 70:30 in Frage, nicht aber 60 : 40 oder gar 50 : 50. Wie bereits erwähnt, müsste der Staat ebenfalls verpflichtet werden, einen Beitrag (einmalige Zahlung) zu leisten.
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Zur Sicherung der Risikofähigkeit erforderlich.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die Kapitaloption sollte weiterhin nur 50 % des Kapitals betragen.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Die Stadt Uster ist der Versicherungskasse für das Staatspersonal beigetreten. Dafür trägt sie die Anlagepolitik dieser Vorsorgeeinrichtung. Dafür ist die Finanzdirektion des Kantons Zürich, die Verwaltungskommission und das Investmentkomitee zuständig. Der Stadtrat kann nur zur Kenntnisnahme die Versicherungskasse für das Staatspersonal heute ein Sanierungsfall ist. Die Stadt Uster will keine Schuldzuweisung an den Vernehmlassungsbefragten, sondern feststellen, dass neben anderen wirtschaftlichen Faktoren auch endogene Faktoren zu diesem Ergebnis führten und die Kontrollmechanismen nicht oder zu wenig greifen. Hier besteht Handlungsbedarf. Den Schadenträgern nicht die Verantwortlichen für die Misere, sondern die künftigen Rentner, die Aktivversicherten, die eingeschlossen sind, die angestrebte Sanierung der Sanierungslastemacht einseitig verteilt werden					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 11. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

	Stadt [REDACTED]
4	Die Reduktion ist unabdingbar, um die Kluft zwischen der Verzinsung der Kapitalien der Rentner (heute 4%) und der Sparguthaben der Aktivversicherten (heute 2%) zu verringern. Eine weitergehende Senkung ist (zur Zeit) nicht erforderlich. Der Deckungsgrad würde ansonsten noch tiefer fallen. In der Konsequenz müssten dann noch strengere Sanierungsmassnahmen getroffen werden oder die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen noch länger greifen.
8	Bei einer "Abfederung" (welche aus Reservemitteln der BVK geleistet würde) wird in Kauf genommen, dass sich das Deckungskapital einmalig um 1,5 % reduziert. Das wiederum würde die Sanierungsphase ungebührlich verlängern. Einer Abfederung wäre nur dann zuzustimmen, wenn die Mittel allein vom Kanton getragen würde.
Bemerkung	Die [REDACTED] ist der Versicherungskasse für das Staatspersonal beigetreten. Dafür trägt sie die Verantwortung. Nicht aber für die Anlagepolitik dieser Vorsorgeeinrichtung. Dafür ist die Finanzdirektion des Kantons Zürich, die Verwaltungskommission, das Investment Committee und die Geschäftsleitung zuständig. Der Stadtrat kann nur zur Kenntnis nehmen, dass die Versicherungskasse für das Staatspersonal heute ein Sanierungsfall ist. Die Stadt Uster will keine Schuldzuweisungen vornehmen. Sie stellt aber fest, dass neben einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld wohl auch endogene Faktoren zu diesem Ergebnis führten und die Kontrollmechanismen nicht oder zu wenig griffen. Hier besteht Handlungsbedarf. Den Schaden tragen nicht die Verantwortlichen für die Misere, sondern die künftigen Rentner, die Aktivversicherten, die angeschlossenen Gemeinden und die Steuerzahler. Bei der unausweichlichen Sanierung ist darauf zu achten, dass - die Sanierungslasten nicht einseitig verteilt werden - die Sanierungsmassnahmen (insb. der Abbau der Unterdeckung) zügig vorangetrieben werden um die Unterdeckung rasch zu überwinden - die Beitragserhöhungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Uster bei geringer Teuerung nicht eine Nettolohnreduktion zur Folge hat - die Stadt Uster als Arbeitgeber nicht an Attraktivität verliert



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich

Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch

Internet www.bvk.ch

BVK

10 Jan. 2011

Eingang

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: 

Vertrags-Nr.: 29.9043.01 

Adresse: 

Verantwortliche Kontaktperson: 

Telefon: 

E-Mail: 

Datum: 05.01.2010 

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton ☐
Arbeitgeber angeschlossen ☒
Versicherte ☐
Personalverband ☐
Organ der BVK ☐
Politik ☐

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☒	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Massnahmen sind immer wieder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und können für solche Situationen nicht einfach automatisiert werden.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Die machbare Finanzierung wird zu beschleunigt auf die Arbeitgeber überwälzt. Die entstehenden Kosten sind unzumutbar für angeschlossene privatrechtliche Unternehmen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
	Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	☒	☐	☐	Natürlich sollen die Versicherten möglichst wenig finanzielle Lasten tragen. Die Tatsache, jedoch, dass die BVK mit ihrem Beschluss Sanierungsbeiträge und Arbeitgeber vorziehen, welche anteilsweise grosse finanzielle Belastung für angeschlossene Arbeitgeber mit sich bringen werden, ist unzumutbar. So werden wir gezwungen sein, Personal abzubauen. Sollte der Deckungsgrad der BVK unter 90% fallen
	Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	☐	☒	☐	
	Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Die Dauer der Sanierung ist jedoch zu kurz, was zu höheren Sanierungsbeiträgen führt. Weshalb kann die Sanierungsdauer nicht verlängert werden?
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

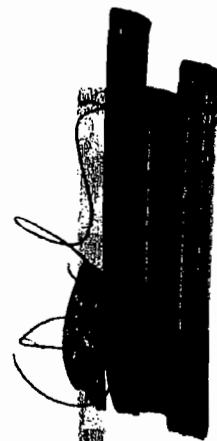
		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Die Sanierungsbeträge sind grundsätzlich in die noch angestrichene Zeiträume eingelegt werden, damit die Sanierungsbeträge für den geschlossenen Arbeitgeber tragbar werden.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

6. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:





Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 5118

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9132.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 30.11.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 258

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.	☒	☐	☐	
	Begründen Sie dieses Konzept?				
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☐	☒	☐	
	Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	☐	☒	☐	
	oder				
	Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☒	☐	☐	
	oder				
	Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 30.11.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [Redacted]



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9186.00 / 11

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 8.10.10

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte X
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 52

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☒	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☒	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☒	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  20.10.10

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

A 8087 Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Thomas R. Schönbächler
Chef BVK
Postfach
8090 Zürich

- Vernehmlassung Teilrevision Statuten:
ausgefüllter Fragebogen liegt bei

7. Januar 2011

Guten Tag Herr Schönbächler

Als Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zur nachhaltigen Finanzierung.

Da der Prosatext zu den Vernehmlassungsantworten auf Seite 8 des Dokuments nicht vollständig angezeigt wird, halten wir diesen hier nochmals fest:

Wir befürworten die Revision in ihrer Gesamtheit. Als [REDACTED] erachten wir die Revision als sehr ausgewogen. Wir stimmen ihr denn auch in allen Teilen (ausser Ziffer 18, welche nicht ein Teil des ganzen Reformbedarfs darstellt) zu. Auch wenn man zu einzelnen Punkten auch anderer Meinung sein könnte, muss festgestellt werden, dass die Vorlage als Ganzes stimmig ist, von viel Fingerspitzengefühl zeugt und trotzdem der Fachlichkeit in einem sehr hohen Mass Rechnung trägt.

Zu Ziffer 18 ist zu bemerken, dass eine Kapitalauszahlung systemfremd und aus Sicht der [REDACTED] in ihrer Gesamtheit nicht tragbar ist. Sie fördert die Vollkaskohaltung der Bürger und wirkt sich auf die Reformierbarkeit des Sozialversicherungssystems negativ aus. Wir stellen bei den Zusatzleistungen zunehmend fest, dass die Rentner den Kapitalbezug für ein Leben über den Verhältnissen benutzen mit dem Resultat, dass später bei einem Heimeintritt kaum mehr Vermögen oder doch nicht verwertbares Vermögen da ist und der Gang zu den Zusatzleistungen erfolgt. Entsprechend steigen die Auslagen des Staates für diese steuerfinanzierte Sozialversicherung jährlich enorm an. Aus staatspolitischen aber auch finanzpolitischen Gründen muss der Kapitalbezug eingeschränkt werden. Es darf nicht sein, dass auf der Arbeit lastende Sozialversicherungsabgaben dazu verwendet werden können, ein Leben über den Verhältnissen zu führen, nur um dann später wieder beim Staat anklopfen zu müssen. Der Kanton und die Gemeinden spüren diese Verlagerung zu den Zusatzleistungen bereits in den jährlich zunehmenden Kosten für Zusatzleistungen.

Wir bitten Sie deshalb, nicht nur von der Erhöhung des Kapitalbezugs auf 100% abzusehen, sondern sogar in Erwägung zu ziehen, die heutige Regelung weiter einzuschränken.

Bitte wenden

Ausgeleitet

Der Präsident des Aufsichtsrates, [REDACTED], und der Direktor der [REDACTED]
stehen Ihnen und Frau Regierungsrätin Gut gerne für einen Informationsaustausch in der
genannten Sache zur Verfügung.

Wir grüssen Sie freundlich.

[REDACTED]
[Signature]
[REDACTED]

Direktor

[Signature]

Personalleiterin

Beilage

- erwähnt



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.: 05.5000.00

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 7. Januar 2011

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 700

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	Nicht zum anrechenbaren Lohn sollte zudem diese Zulage gehören: Regelmässig ausgerichtete: ahv-pflichtige-Verpflegungsentschädigung.
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umgehungsmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Siehe Kommentar am Schluss. Aus Sicht des ganzen Sozialversicherungsgesetzes und insbesondere der Ergänzungsleistungen beziehungsweise der Staatsfinanzen ist diese Ausdehnung auf 100% klar abzulehnen. Im Gegenteil müsste auch der Kapitalbezug von 50% eingeschränkt werden (siehe Kommentar unten)
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Wir befürworten die Revision in ihrer Gesamtheit. Als Sozialversicherer der ersten Säule erachten wir die Revision als sehr ausgewogen. Wir stimmen ihr denn auch in allen Teilen (ausser Ziffer 18, welche nicht ein Teil des ganzen Reformbedarfs darstellt) zu. Auch wenn man zu einzelnen Punkten auch andere Meinungen sein könnte, muss festgestellt werden, dass die Vorlage als Ganzes stimmig ist, von viel Fingerspitzengefühl zeugt und trotzdem der Fachlichkeit in einem sehr hohen Mass Rechnung trägt. Zu Ziffer 18 ist zu bemerken, dass eine Kapitalauszahlung systemfremd und aus Sicht der Sozialversicherungen in ihrer Gesamtheit nicht fragbar ist. Sie fördert die Volkswirtschaft und wirkt sich auf die Reformierbarkeit des Sozialversicherungssystems negativ aus. Wir stellen bei den Zusatzleistungen zunehmend fest, dass die Rentner den Kapitalbezug für ein Leben über den Verhältnissen behützen mit dem Resultat, dass später bei einem Heimrücktritt kaum mehr Vermögen oder doch nicht verwertbares Vermögen da ist und der Gang zu den Zusatzleistungen erfolgt. Entsprechend steigen die Auslagen des Staates für diese steuerfinanzierte Sozialversicherung jährlich enorm an. Aus staatspolitischen Gründen muss der Kapitalbezug eingeschränkt werden. Es darf nicht sein, dass, auf der					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  7. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

B. V. K.
11. Jan. 2011
Eingang

BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.Hd. Herrn Jürg Landolt
Leiter Versichertenverwaltung
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

Zürich, 6. Januar 2011

Statutenrevision BVK: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landolt

Wir bedanken uns für die Information und die Einladung, zur bevorstehenden Statutenrevision Stellung nehmen zu dürfen.

Die [REDACTED] als bedeutende, bei der BVK angeschlossene Arbeitgeberin stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen die markantesten Anpassungen der Statuten seit dem Systemwechsel vor rund zehn Jahren wären.

Die für die [REDACTED] wichtigsten Punkte der Revision sind in beiliegender Stellungnahme aufgelistet. Wir verzichten deshalb auf das Ausfüllen des vorgeschlagenen elektronischen Fragebogens. Um den Besonderheiten der [REDACTED] gerecht zu werden, müssen spezielle Regelungen für die [REDACTED] möglich sein und im Anschlussvertrag ausformuliert werden.

Die Personalkommission der [REDACTED] besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der P [REDACTED] der [REDACTED], des [REDACTED] sowie des technisch und administrativen Personals zusammengesetzt, nahm auf der Basis unserer Stellungnahme ebenfalls Stellung zur bevorstehenden Statutenrevision der BVK.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen in die Vernehmlassung aufzunehmen. Für die Überarbeitung unseres Anschlussvertrages wird der Verwaltungsdirektor der [REDACTED] direkt mit dem Leiter der BVK Kontakt aufnehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Freundliche Grüße

[Handwritten signature]

[REDACTED]

[Handwritten signature]

[REDACTED] er

Beilagen erwähnt

z.K.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Statutenrevision BVK: Vernehmlassung Januar 2011

6. Januar 2011

Stellungnahme der [REDACTED] zur Teilrevision der Statuten der BVK

Die [REDACTED] nimmt zur geplanten Änderung der Statuten der BVK zu folgenden Themen Stellung:

1. zu den geplanten Sanierungsmassnahmen
2. zu den übrigen Änderungen und
3. zu weiteren Anliegen der UZH.
4. zu den finanziellen Konsequenzen

1. Sanierung

- Es werden zu viele Versicherte, die nie in den Genuss von entsprechend tieferen Beiträgen gekommen sind, mit Sanierungsmassnahmen belastet.
- Das vorliegende Sanierungs-Szenario macht die [REDACTED] als Arbeitgeberin unattraktiv.
- Der Kanton soll verursachergerecht die Sanierungsbeiträge tragen, da er in der Vergangenheit durch tiefere Beitragszahlungen stark von der BVK (bzw. deren Substanz) profitiert hat.
- Die Versicherten sind durch die tiefere Verzinsung ihrer Altersguthaben sowie durch die reduzierten Umwandlungssätze bereits umfassend in die Sanierung eingebunden.

Fazit: Die [REDACTED] wünscht zur Wahrung ihrer Attraktivität als Arbeitgeberin eine höhere Beteiligung des Kantons an der Sanierung der BVK.

2. Übrige Änderungen in den Statuten

- In Anbetracht der finanziellen Situation der BVK ist sowohl eine Reduktion der Umwandlungssätze als auch die Anpassung des technischen Zinssatzes nicht zu vermeiden.
- Eine zu konservative Einschätzung der Risiken ist zu vermeiden. Die daraus abgeleiteten Massnahmen (Senkung des technischen Zinssatzes und der Umwandlungssätze) bedeuten wesentliche Einschnitte. Es ist zu prüfen, ob die Sanierungsziele nicht auch mit weniger weit gehenden Massnahmen erreicht werden können
- Die volle Kapitalauszahlung gemäss §56a Abs. 1 ist abzulehnen, solange die BVK noch keine angemessene Risikofähigkeit hat.

- Mit der Kapitalauszahlung würden mögliche Mutationsgewinne, die zur Gesundung der BVK beitragen könnten, entfallen.
- Es ist inakzeptabel, dass monatliche Ratenvereinbarungen der Versicherten nicht mehr möglich sein sollen. Dies ist eine Behinderung eines sinnvollen Sparmodells, das Versicherten die Möglichkeit bietet, eine volle Rente erlangen zu können. Der Vorschlag entspricht einem unnötigen Dienstleistungsabbau.
- Die in §5 aufgelisteten „nicht regelmässigen Zulagen“ entsprechen nicht den Bedürfnissen der [redacted] und müssen um die Position „Funktionszulagen“ (gemäss ~~Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität~~, vom 4. Februar 2000, 415.215) ergänzt werden.
- Es wird nachdrücklich begrüsst, dass §65a (Eingriff des Regierungsrates) aufgehoben wird.

3. Weitere wesentliche Aspekte

- Die [redacted] als Arbeitgeberin und die Versicherten muss angemessen an der Mitsprache bei der Verwaltung der BVK beteiligt werden (Mitspracherecht der [redacted] als Arbeitgeberin; Einsitz von Vertreterinnen und Vertretern der [redacted] und ihren Mitarbeitenden in der Verwaltungskommission).
- Es muss sichergestellt werden, dass eine Verselbständigung der BVK erst nach Erreichen einer genügenden Deckung sowie einer angemessenen Risikofähigkeit erfolgt. Dann soll aber die Verselbständigung zügig an die Hand genommen werden. Diese Aspekte sollen in den Statuten festgehalten werden.

Fazit: Die jetzigen Strukturen müssen möglichst schnell überprüft und angepasst werden.

4. Finanzielle Konsequenzen

- Der [redacted] als eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit werden durch die Sanierungsmassnahmen erhebliche Mehrkosten entstehen. Die Umsetzung der vorliegenden Sanierungsmassnahmen würde zu Mehrkosten von 12-20 Mio. CHF führen.
- Die [redacted] geht davon aus, dass ihr Globalbudget um den entsprechenden Beitrag erhöht wird. Ansonsten würde die Sanierung der BVK zu einem substantiellen Leistungsabbau führen.

Kontakt

[redacted]
[redacted]
E-Mail: [redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.Hd. Herrn Jürg Landolt
Leiter Versichertenverwaltung
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

Zürich, 23. Dezember 2010

Vernehmlassung zur Statutenrevision der BVK

Sehr geehrter Herr Landolt

Die [REDACTED] personalpolitischen Fragen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der [REDACTED] der [REDACTED] des [REDACTED] sowie dem technischen und administrativen Personal. Sie deckt somit alle 7'500 Angestellten der [REDACTED] ab.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten stellen einen tief einschneidenden Eingriff für die Angestellten der [REDACTED] dar. Es betrifft zwar nur diejenigen, die der BVK angeschlossen sind. Ein anderer Teil der Angestellten ist bei der [REDACTED] versichert. Für uns ist es wichtig, als Personalkommission der [REDACTED] zu den Vorschlägen zu nehmen.

Folgende Punkte sind für uns entscheidend:

1. Unverhältnismässige Belastung der Versicherten

Die vorgeschlagene Revision verlangt eine viel zu hohe Belastung der Versicherten, insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Angestellten.

Die mit der Revision verbundenen Massnahmen bedeuten wesentliche Einschnitte für die Angestellten der Universität. Die Versicherten tragen bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Altersguthaben sowie durch die reduzierten Umwandlungssätze bereits umfassend zur Sanierung der BVK bei.

Diese Belastung ist ganz besonders stossend für die Versicherten, welche nie in den Genuss von entsprechend tieferen Beiträgen gekommen sind.

Allgemeine entsteht durch die vorgeschlagenen Massnahmen auch ein Ungleichgewicht zwischen BVK- und VSAO-Versicherten.

Es ist daher notwendig und auch zumutbar, dass der Kanton Zürich, d.h. die Allgemeinheit, einen wesentlich höheren Anteil zur Sanierung beiträgt. Dies ist insbesondere auch gerechtfertigt, da in der Vergangenheit alle Einwohnerinnen und Einwohner durch tiefere Beitragszahlungen des Kantons stark von der BVK indirekt profitieren konnten.

Allein mit einem erhöhten Beitrag des Kantons zur Sanierung der BVK kann sichergestellt werden, dass die [REDACTED] nicht ihre Attraktivität als Arbeitgeberin, welche letztlich allen zu Gute kommt, verliert.

2. Verunmöglichung von Ratenvereinbarungen als weitere Benachteiligung der Versicherten

Es ist inakzeptabel, dass monatliche Ratenvereinbarungen für die Versicherten nicht mehr möglich sein sollen. Dies ist eine Behinderung eines sinnvollen Sparmodells, das Versicherten die Möglichkeit bietet, eine volle Rente erlangen zu können. Der Vorschlag entspricht einem unnötigen Dienstleistungsabbau. Eine solche Statutenänderung würde auch klar gegen die Interessen der [REDACTED] verstossen, da diese meist Teilzeit arbeiten und deshalb zur Erlangung einer vollen Rente ganz besonders auf solche Ratenvereinbarungen angewiesen sind.

3. Keine Verselbständigung der BVK vor umfassender Sanierung mit Unterstützung des Kantons

Es muss sichergestellt werden, dass eine Verselbständigung der BVK erst nach Erreichen einer genügenden Deckung (mind. 110%) mit massgeblicher Unterstützung des Kantons sowie einer angemessenen Risikofähigkeit erfolgt. Dann soll aber die Verselbständigung zügig an die Hand genommen werden. Diese Aspekte sollen in den Statuten festgehalten werden.

4. Mitspracherecht der Versicherten

Die Versicherten müssen in den entscheidenden Gremien der BVK angemessen vertreten sein. Bei der Vertretung sind dabei alle Stände der Universität, d.h. die Professorenschaft, die Privatdozenten, der Mittelschulbereich sowie das technische und administrative Personal einzubeziehen.

Als Konsultativorgan ist sodann die Personalkommission analog § 71 Personalverordnung der Universität für personalpolitische Fragen vorzusehen.

Die Mitsprache der Versicherten sowie die Konsultation der Personalkommission muss auch bei Überführung der BVK in eine neue Form sichergestellt werden.

5. Ausreichende Prüfung von Alternativen mit weniger einschneidenden Massnahmen für die Versicherten?

Abschliessend ersucht die [REDACTED] die zuständigen Stellen ausdrücklich erneut zu prüfen, ob die Sanierungsziele nicht auch mit weniger weitgehenden Massnahmen erreicht werden können.

Die Mitglieder der [REDACTED] sind überzeugt, dass eine solche Lösung gefunden werden kann.

Wir bitten Sie, die Anliegen der [REDACTED] in die Vernehmlassung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED] on

[REDACTED]
[REDACTED]

Verteiler

[REDACTED]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:  Universität Zürich

Vertrags-Nr.: 30.4000.00

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson: 

Telefon:

E-Mail:

Datum: 6.1.2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 3100

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Die Finanzierung hat über den AG zu erfolgen.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3,25%?	☐ ☐	☒ ☐	☐ ☐	Es ist zu prüfen ob die Sanierungsziele nicht auch mit weniger weit gehenden Massnahmen umsetzbar sind.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	Es ist zu prüfen ob die Sanierungsziele nicht auch mit weniger weit gehenden Massnahmen umsetzbar sind.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Mehrkosten reduzieren die Attraktivität als Arbeitgeber.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☐	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☐	☒	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☐	☒	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Die Versicherten sind mit dem Zinsverzicht auf dem Altersguthaben bereits umfassen in die Sanierung einbezogen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Die [redacted] wünscht zur Wahrung ihrer Attraktivität als Arbeitgeberin eine höhere Beteiligung des Kantons an der Sanierung

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☐	☒	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☐	☒	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☐	☒	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☐	☒	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umgebungsmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☐	☐	Funktionszulagen.
Prosa Vernehmlassungsantworten					Solange noch keine angemessene Risikofähigkeit. Mutationsgewinne tragen zur Finanzierung der BVK bei

Die Rentenverarbeitung für Versicherte und Arbeitgeber muss beibehalten bleiben.
§5 muss mit Funktionszulage ergänzt werden
Un... muss in der Verwaltungskommission vertreten sein
Verselbständigung erst nach Erreichen einer genügenden Risikofähigkeit.
Die Mehrkosten für die Sanierung 12-20 Mio müssen durch erhöhung des Globalbudget kompensiert werden sonst droht ein Leistungsabbau der

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 6.1.2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [Redacted]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 06.6300.40

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 7. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4'270

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Aufgrund der aktuellen Anlagemöglichkeiten ist eine Reduktion des technischen Zinssatzes von heute 4% unumgänglich. Um die Auswirkungen auf die Versicherten im Hinblick auf eine langfristige Sanierung etwas abzumildern, wäre auch eine (erste) Reduktion auf 3.50% zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Die heute gleichbleibenden Umwandlungssätze von 62-65 fördern die vorzeitige Pensionierung seitens Arbeitnehmer. Dies ist nicht in allen Fällen gewünscht und führt zudem zu einer versicherungstechnischen 
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Aus Sicht des selbständigen Betriebes ist es eingehend zu prüfen, ob nicht der Kanton Zürich hier einen substanzielleren Teil dieser Mehrbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen muss, bevor die geplanten Massnahmen realisiert werden. Dies als Kompensation der Minderbelastungen in den Jahren 
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Erhöht die Flexibilität beim Einsatz von älteren Mitarbeitenden. Dies kann gerade im Forschungsbereich Vorteile für den Arbeitgeber mit sich bringen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	Es muss nochmals geprüft werden, ob diese abgestufte Aufwertung der Sparguthaben effektiv bei den Altersklassen ab 60, welche von der Änderung des Umwandlungssatzes am Meisten betroffen sind, zu einem Erhalt +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	Voraussetzung für die jeweilige Entscheidung ist ein Organ, das über die fachlichen Kompetenzen verfügt
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschulden in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	Eine substantiellere Beteiligung des Kantons am gesamten Sanierungspaket ist zu prüfen (siehe auch Argumentation unter Punkt 6).

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	Die Verantwortung im Bereich eines Deckungsbeitrages von 90-110% sollte bei der Geschäftsleitung BVK bzw. der Verwaltungskommission liegen. Erst bei einer Unterdeckung >10% sind ⁺
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	siehe Bemerkung unter Punkt 12.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufholung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	Ein gleichwertiger Schlüssel von 50:50 zwischen Leistungsverbesserungen und Wertschwankungsreserven ist zu bevorzugen. Die entsprechenden Zielwerte bzw. Leistungsversprechen sollten dabei berücksichtigt werden.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umkehrmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

§16 Bei einer Entlassung altershalber ohne Verschulden werden neu die zusätzlich geschuldeten Spargutschriften bis zum Alter 65 (bisher Alter 63) berechnet. Dies verursacht Mehrkosten beim Arbeitgeber.
Aus diesem Grund darf diese Verpflichtung bei verschuldeten Entlassungen nicht zum Tragen kommen (§ 10).

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 7. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 

	Spital [REDACTED]
5	Die heute gleichbleibenden Umwandlungssätze von 62-65 fördern die vorzeitige Pensionierung seitens Arbeitnehmer. Dies ist nicht in allen Fällen gewünscht und führt zudem zu einer versicherungstechnischen begründeten Bevorzugung von Besserverdienenden.
6	Aus Sicht des selbständigen Betriebes ist es eingehend zu prüfen, ob nicht der Kanton Zürich hier einen substanzielleren Teil dieser Mehrbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen muss, bevor die geplanten Massnahmen realisiert werden. Dies als Kompensation der Minderbelastungen in den Jahren 1996-2001.
8	Es muss nochmals geprüft werden, ob diese abgestufte Aufwertung der Sparguthaben effektiv bei den Altersklassen ab 60, welche von der Änderung des Umwandlungssatzes am Meisten betroffen sind, zu einem Erhalt des Leistungsniveaus führen.
12	Die Verantwortung im Bereich eines Deckungsbeitrages von 90-110% sollte bei der Geschäftsleitung BVK bzw. der Verwaltungskommission liegen. Erst bei einer Unterdeckung >10% sind Versicherte und Arbeitgeber zu involvieren.



B. V. K.

28. Dez. 2010

Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9063.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 22.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

B.V.K.

28. Dez. 2010

Eingang

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen X
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 100/50

30

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseerträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenseerträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☐	☒	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☐	☒	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☒	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Winterthur, 22.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Hampfer

[REDACTED]

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Herr Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

[REDACTED]

B. V. K.

10. Jan. 2011

Eingang

[REDACTED] 6. Januar 2011

Vernehmlassung zur Statutenrevision der BVK

Sehr geehrter Herr Landolt

Der Konvent des [REDACTED] hat an seiner Versammlung vom 8. Dezember 2010 die geplante Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal diskutiert und eine Stellungnahme beschlossen. Wir beantragen:

- Mehr Kompetenzen für die Verwaltungskommission
- Die Mitsprache der Arbeitnehmerseite muss ausgebaut werden, wenn wir mehr Pflichten und Lasten übernehmen sollen.
- Keine Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen bei der Pensionskasse. Nach unseren Beiträgen an die Staatsfinanzen in den letzten 14 Jahren ist diese indirekte Lohnkürzung unverantwortlich.
- Wir sehen weitere Leistungsverbesserungen bei grosser Überdeckung als angebracht.

Wir danken für die Kenntnisnahme und erwarten, dass unsere Anliegen in der Revision berücksichtigt werden. Wir sehen das als Anerkennung unseres täglichen Einsatzes für die Berufsbildung.

Mit den besten Wünschen ins neue Jahr

T. Winkler

[REDACTED]

Organ



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Versicherungs-kasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

(Verwaltung - Mr. Legersdorfer, IC)

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z. Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.



Nr.	Fragen zu Ihrer Firma / Organisation	Arbeitgeber Kanton	Arbeitgeber angeschlos- sen	Versich- erte	Personal- verband	Organ der BVK	Politik
1.	Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise ver- treten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?	☒	☐	☐	☐	☒	☐
2.	Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehm- lassungsantwort?						

Fragen zu geplanten Statutenänderungen		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorseorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70.	☒	☐	☐	



Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	Fragen zu geplanten Statutenänderungen	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☐	☐	

	oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?		☐	☐	☐	



		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sauerungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begründen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☒	



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

BVK

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

11. Jan. 2011

Eingang

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

9/1/2011

unpers. Mündl. Anhörung

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

~~BA~~

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Nachteiliges angew. d. Buchführung

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Ergänzung in den Statuten? Revisionsmassnahmen für Rentner durch Arbeitgeber
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐	☒	☐	Vorschlag: techn. Zinssatz 3.5%
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	Gemäss BVG 33b nicht zwingend! keine zusätzlichen Erhöhungen Rentnalters

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 ^f entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	ja, grundsätzlich: Aufwertung für höhere Generations zugehörigkeit (siehe unten)
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Grundlagen und Verantwort- lichkeiten für die aktuelle Unterdeckung sind unvollständig #2 (siehe unten)
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	grundsätzlich ja

Zu 8: * Abfederung soll zu
lasten Arbeitgeber
und nicht BVE Copolcon

#2
Zu 9: es fehlen Anpassungsvorschläge
der entsprechenden Instanzen
(Arbeitskollektive)
deshalb aktuell = Nein / grundsätzlich ja

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	<i>Informations betreffend für die Verzinsung (und damit über die Sanierung ist ...)</i> <i>fehlt</i>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☒	☐	10% wie bisher
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	2/3 für Leistungsverbesserungen 1/3 für Wertschwankungsreserve
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	

Prosa Vernehmlassungsantworten

Grundsätzlich war eine Trennung der Vorlagen in 2 Vorlagen:

→ die Vorlage zu den Leistungen

→ eine Vorlage zur Sanierung

Damit. in A.B.: Zustimmung zur Leistungsstrategie

Abklärung der Finanzierungsmöglichkeiten

war es erfolgt eine
Ermittlung der Verantwortlichen

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

An 9/11/2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:





Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: 

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon: 

E-Mail: 

Datum: 20.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

12.000.000

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☒	☐ ☐	☐ ☐	vermutlich ist 3.25% (als Garantieleistung!) noch für längere Zeit zu hoch
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	siehe Schlussbemerkung
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? ☒ ja ☐ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? ☐ ja ☒ nein ☐ keine Meinung obwohl 60:40 konsequent dem Verhältnis der Beitragszahlung entspräche, scheint 70:30 vertretbar, da Arbeitnehmer bereits mit tieferer Verzinsung Sanierung leisten			

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	Leistungsverbesserungen bereits ab 115% vermutlich auch „psychologisch“ von gewisser Bedeutung für die Arbeitnehmer. Aber müssen diese unbedingt als Verzinsungsrezept festgeschrieben sein? (siehe Schlussbemerkungen)
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☐	für eine gesunde, nachhaltige Basis der BVK wäre diese Regelung zu bevorzugen, siehe jedoch Bemerkung zu Ziffer 15

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Grundsätzlich stimme ich den Sanierungskonzepten zu und begrüsse die vorgeschlagenen Regelungen auch deshalb, weil ich erwarte, dass endlose Grundsatzdebatten (zumindest vorerst) vermieden werden können. Allerdings sollten diese Regelungen nicht in Stein gemeisselt sein. Es muss meines Erachtens periodisch geprüft werden, ob sie den Realitäten nicht zuwiderlaufen. Der Beteiligungsmechanismus ab 115% mit der Formel für die Verzinsung des Sparkapitals (Broschüre KONTEXT, Zinsfuss = 3,25% plus 1/3 des 115% übersteigenden DG) scheint mir doch etwas fraglich und gefährlich, da keine Erfahrungen vorliegen. In § 70 b Abs. c. ist nur von Leistungsverbesserungen die Rede, das „Wie“ wird richtigerweise offen gelassen. Was gilt jetzt?					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 20.12.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer

Versicherte



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Personalausschuss

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte X
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 550

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüssen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☒ ☒	☐ ☐	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5% (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen wir
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	Die Aufwertung begrüssen wir, weil es den Wechsel des Umwandlungssatzes abfedert, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur für eine Übergangsgeneration vorgenommen werden darf.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der AN unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG handelt es sich um eine

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr-grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Notariatswesens massiv benachteiligt. +
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund +
10.		☒	☐	☐	Mit der vorgeschlagenen Sanierung werden aufgrund des tiefen Zinssatzes ebenfalls die Aktivversicherten zur Kasse gebeten (siehe Frage 11)

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlichen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich-rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90 % Sanierungsmassnahmen ergreifen.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	siehe Bemerkung zu Frage 15
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	Wir begrüssen klare Vorgaben, doch ist inhaltlich zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der Aktivversicherten der grössere Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen ist.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz ⁺

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund CHF 0.5 Mia. Die BVK wurde in der Folge unter anderem wegen dieser Prämienverbilligungen zu einem Sanierungsfall, fiel doch der Deckungsgrad 2002 zwischenzeitlich auf 82 % und per Ende 2002 auf 88 %. Dieser Umstand wird in der Vernehmlassung gar nicht berücksichtigt. Der Korruptionsfall war im Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungs- und Leistungsstrategie noch nicht bekannt, trotzdem kann er sich für die Versicherten der BVK auswirken. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Leistungsstrategie vertretbar. Die Sanierungsstrategie muss den Korruptionsfall dagegen unbedingt berücksichtigen. Die einzelnen Verfahren (strafrechtliches Verfahren, Administrativuntersuchung und das der PUJK) müssen abgeschlossen sein. Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein. In diesem Zusammenhang haben wir mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass die Pressekonferenz zur abgeschlossenen Administrativuntersuchung am 13.01.2010 nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 10. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

	Personalausschuss der [REDACTED]
3	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüßen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens der BVK bezahlt, obwohl die Kasse - wie sich nachträglich herausstellte - diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.
4	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5 % wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25 % senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5 % (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5 % vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25 % bestehen wir auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den Arbeitgeber.
7	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der AN unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG handelt es sich um eine "kann"-Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, aber nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.
8	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Notariatswesens massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden. Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, was bedeutet, was zu einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5 % führt. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Somit bezahlen die Versicherten die Abfederung selbst.
9	Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund CHF 1 Mia. geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Ausserdem leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich - wie im Nachhinein klar wurde - gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund CHF 1.2 Mia. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Die Verantwortung dafür trägt die Regierung und die BVK. Grundsätzlich begrüssen wir, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung erlassen werden; das gilt jedoch nicht für die aktuelle Unterdeckung (vgl. Bemerkungen hinten).
11	Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als dies Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmer tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss ein heute 60-jähriger rund 18 Monate länger arbeiten, um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen. Verantwortung übernehmen heisst, im Nachhinein für einen getroffenen Entscheid gerade zu stehen, d. h. unter anderem die Konsequenzen dafür zu übernehmen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK,

	insbesondere für die aggressive Anlagestrategie. Konsequenterweise bedeutet verantwortlich sein nun auch, dass die Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Sanierung der Kasse zu tragen haben. Aus diesem Grund stellt die 70 : 30-Variante die absolute Minimallösung dar.
16	Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz gutgeschrieben wird, der während all dieser Jahre zu den Rentnern geflossen ist.
Prosa	Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund CHF 0,5 Mia. Die BVK wurde in der Folge unter anderem wegen dieser Prämienverbilligungen zu einem Sanierungsfall, fiel doch der Deckungsgrad 2002 zwischenzeitlich auf 82 % und per Ende 2002 auf 88 %. Dieser Umstand wird in der Vernehmlassung gar nicht berücksichtigt. Der Korruptionsfall war im Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungs- und Leistungsstrategie noch nicht bekannt, trotzdem kann er sich für die Versicherten der BVK auswirken. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Leistungsstrategie vertretbar. Die Sanierungsstrategie muss den Korruptionsfall dagegen unbedingt berücksichtigen. Die einzelnen Verfahren (strafrechtliches Verfahren, Administrativuntersuchung und das der PUK) müssen abgeschlossen sein. Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein. In diesem Zusammenhang haben wir mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass die Pressekonferenz zur abgeschlossenen Administrativuntersuchung am 13.01.2010 nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist angesetzt ist, nachdem den Verbänden die Fristerstreckung bis Ende Januar 2011 für die Einreichung der Vernehmlassungsantworten verwehrt worden ist.

[REDACTED]

BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.Hd. Herrn Jürg Landolt
Leiter Versichertenverwaltung
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

[REDACTED]

BVK

23. Dez. 2010

Eingang

Zürich, 23. Dezember 2010

Vernehmlassung zur Statutenrevision der BVK

Sehr geehrter Herr Landolt

Die Personalkommission ist das Konsultativorgan der ~~Universitätsleitung~~ in personalpolitischen Fragen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der ~~Universität~~, der ~~Privatdozenten~~, des ~~Mittelbaus~~ sowie dem technischen und administrativen Personal. Sie deckt somit alle 7'500 Angestellten der ~~Universität~~ ab.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten stellen einen tief einschneidenden Eingriff für die Angestellten der ~~Universität~~ dar. Es betrifft zwar nur diejenigen, die der BVK angeschlossen sind. Ein anderer Teil der Angestellten ist bei der VSAO versichert. Für uns ist es wichtig, als Personalkommission der ~~Universität~~ Stellung zu den Vorschlägen zu nehmen.

Folgende Punkte sind für uns entscheidend:

1. Unverhältnismässige Belastung der Versicherten

Die vorgeschlagene Revision verlangt eine viel zu hohe Belastung der Versicherten, insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Angestellten.

Die mit der Revision verbundenen Massnahmen bedeuten wesentliche Einschnitte für die Angestellten der ~~Universität~~. Die Versicherten tragen bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Altersguthaben sowie durch die reduzierten Umwandlungssätze bereits umfassend zur Sanierung der BVK bei.

Diese Belastung ist ganz besonders stossend für die Versicherten, welche nie in den Genuss von entsprechend tieferen Beiträgen gekommen sind.

[REDACTED]

Allgemeine entsteht durch die vorgeschlagenen Massnahmen auch ein Ungleichgewicht zwischen BVK- und VSAO-Versicherten.

Es ist daher notwendig und auch zumutbar, dass der Kanton Zürich, d.h. die Allgemeinheit, einen wesentlich höheren Anteil zur Sanierung beiträgt. Dies ist insbesondere auch gerechtfertigt, da in der Vergangenheit alle Einwohnerinnen und Einwohner durch tiefere Beitragszahlungen des Kantons stark von der BVK indirekt profitieren konnten.

Allein mit einem erhöhten Beitrag des Kantons zur Sanierung der BVK kann sichergestellt werden, dass die [REDACTED] nicht ihre Attraktivität als Arbeitgeberin, welche letztlich allen zu Gute kommt, verliert.

2. Verunmöglichung von Ratenvereinbarungen als weitere Benachteiligung der Versicherten

Es ist inakzeptabel, dass monatliche Ratenvereinbarungen für die Versicherten nicht mehr möglich sein sollen. Dies ist eine Behinderung eines sinnvollen Sparmodells, das Versicherten die Möglichkeit bietet, eine volle Rente erlangen zu können. Der Vorschlag entspricht einem unnötigen Dienstleistungsabbau. Eine solche Statutenänderung würde auch klar gegen die Interessen der Angehörigen des [REDACTED] verstossen, da diese meist Teilzeit arbeiten und deshalb zur Erlangung einer vollen Rente ganz besonders auf solche Ratenvereinbarungen angewiesen sind.

3. Keine Verselbständigung der BVK vor umfassender Sanierung mit Unterstützung des Kantons

Es muss sichergestellt werden, dass eine Verselbständigung der BVK erst nach Erreichen einer genügenden Deckung (mind. 110%) mit massgeblicher Unterstützung des Kantons sowie einer angemessenen Risikofähigkeit erfolgt. Dann soll aber die Verselbständigung zügig an die Hand genommen werden. Diese Aspekte sollen in den Statuten festgehalten werden.

4. Mitspracherecht der Versicherten

Die Versicherten müssen in den entscheidenden Gremien der BVK angemessen vertreten sein. Bei der Vertretung sind dabei alle [REDACTED], die [REDACTED] der [REDACTED] sowie das technische und administrative Personal einzubeziehen.

Als Konsultativorgan ist sodann die Personalkommission analog § 71 [REDACTED]

[REDACTED] vorzusehen.

Die Mitsprache der Versicherten sowie die Konsultation der Personalkommission muss auch bei Überführung der BVK in eine neue Form sichergestellt werden.

5. Ausreichende Prüfung von Alternativen mit weniger einschneidenden Massnahmen für die Versicherten?

Abschliessend ersucht die Personalkommission die zuständigen Stellen ausdrücklich erneut zu prüfen, ob die Sanierungsziele nicht auch mit weniger weitgehenden Massnahmen erreicht werden können.

Die Mitglieder der Personalkommission sind überzeugt, dass eine solche Lösung gefunden werden kann.

Wir bitten Sie, die Anliegen der Personalkommission der [REDACTED] in die Vernehmlassung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED] Person

Handwritten signature
[REDACTED]

Verteiler

- Mitglieder der Personalkommission der [REDACTED]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 3100

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	
9.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	
10.		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Der Kanton muss einen wesentlich höheren Beitrag zur Sanierung leisten wie geplant. Dies ist zumutbar zumal die Steuerzahler stark von den tieferen BVK-Beiträgen profitiert haben. Es entsteht ein Ungleichgewicht zwischen BVK und VSAO-Versicherten Unter Berücksichtigung der Minderverzinsung entsteht eine viel zu hohe Belastung für die Versicherten. Versicherte welche nie in den Genuss von tieferen Beiträgen kamen sind besonders benachteiligt

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☒	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
Aufhebung der Ratenvereinbarung Inakzeptabel, unnötiger Dienstleistungsabbau. Verselbständigung nicht vor einem Deckungsgrad 110% Sanierungsziele sollen mit weniger weitgehenden Massnahmen erreicht werden. Die U [redacted] soll in der Verwaltungskommission vertreten sein.					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 27.12.2010 gem. Brief vom 23.12.10 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [redacted]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: 

Vertrags-Nr.: 29.9085

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte X
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 150

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☐	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☐	☒	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Es sind nicht nur die Folgen der Finanzkrise, die in der heutigen Unterdeckung der BVK zum Ausdruck kommen. In guten Zeiten wurden Beiträge gesenkt offenbar im Glauben, es werde auf den Finanzmärkten nur noch aufwärts gehen. Dieser Irrglaube rächt sich jetzt. Die Versicherten der BVK wurden dazu nicht befragt - wie es ja bis jetzt kaum Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Pensionskasse gibt. Die Verluste für die BVK durch die unvorsichtigen Betragssenkungen zwischen 1998 und 2001 sind beträchtlich. Würden sich die Arbeitgeber dazu verpflichten, die nicht geleisteten Beiträge jener Jahre nachzuzahlen, so wäre der Grossteil der aktuellen Probleme der BVK schon behoben. +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☐	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☐	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☐	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☐	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☐	

	Personalvertretung
11	Es sind nicht nur die Folgen der Finanzkrise, die in der heutigen Unterdeckung der BVK zum Ausdruck kommen. In guten Zeiten wurden Beiträge gesenkt offenbar im Glauben, es werde auf den Finanzmärkten nur noch aufwärts gehen. Dieser Irrglaube rächt sich jetzt. Die Versicherten der BVK wurden dazu nicht befragt -wie es ja bis jetzt kaum Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Pensionskasse gibt. Die Verluste für die BVK durch die unvorsichtigen Betragssenkungen zwischen 1998 und 2001 sind beträchtlich. Würden sich die Arbeitgeber dazu verpflichten, die nicht geleisteten Beiträge jener Jahre nachzuzahlen, so wäre der Grossteil der aktuellen Probleme der BVK schon behoben.
Prosa	Ein Teil der aktuellen Probleme der BVK ergibt sich aber auch aus den Folgen des kürzlich aufgedeckten Korruptionsfalls, der in seinen juristischen und politischen Konsequenzen noch längst nicht aufgeklärt ist. Auch wenn der Regierungsrat die Meinung vertritt, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun habe, so sind wir der Auffassung, dass das Thema einer nachhaltigen Finanzierung der BVK nicht unabhängig von der Beantwortung der Fragen nach den Bedingungen für eine umfassende Transparenz der Anlagepolitik der BVK behandelt werden kann. Kurz gesagt: Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, müssen alle Fakten auf den Tisch kommen! Deshalb hat sich die Personalvertretung des [REDACTED] o [REDACTED] entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf die Details eines Sanierungsprogramms für die BVK einzugehen. Sie fordert als nächsten Schritt eine umfassende Abklärung der Folgen von Fehlentscheiden betr. Beitragssenkungen sowie der Folgen des Korruptionsfalls für die finanzielle Stabilität der BVK.

Versicherte



id 224
Abgeschlossen 2011-01-10 16:48:35
Datum letzte Aktivität 2011-01-10 16:48:35
Datum gestartet 2011-01-10 16:37:46

Stellungnahme von...Vertreter
des folgenden Arbeitgebers /
der folgenden Organisation:

Vertrags-Nr.

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Möchten Sie Ihre Antworten zu
dieser Umfrage per E-Mail
zugestellt bekommen? (Falls ja,
geben Sie bitte in der
vorhergehenden Frage Ihre
genaue E-Mail-Adresse an.)

Ja

Datum

2011-01-10

1. Welche Interessengruppe
und/oder Versichertenkreise
vertreten Sie mit dieser
Vernehmlassungsantwort?

Versicherte

2. Wie viele BVK-Versicherte
vertreten Sie mit dieser
Vernehmlassungsantwort?

621

3. Im Rahmen der die
Versicherungsleistungen
betreffenden
Revisionsmassnahmen wird
langfristig eine ausgewogene
Zuteilung der Vermögenserträge
auf die Versicherten und die
Rentnerinnen und Rentner
angestrebt. Begrüssen Sie
dieses Konzept?

Ja

3. Im Rahmen der die
Versicherungsleistungen
betreffenden
Revisionsmassnahmen wird
langfristig eine ausgewogene
Zuteilung der Vermögenserträge
auf die Versicherten und die
Rentnerinnen und Rentner
angestrebt. Begrüssen Sie
dieses Konzept? - Comment

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Ja

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Comment

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? Nein

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

Senkung JA. Hingegen sollte wie bisher ab Alter 63 derselbe Umwandlungssatz gelten. (deutliche Verschlechterung für vorzeitigen Altersrücktritt)

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Ja

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Ja

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Ja

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Ja

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

Versicherte, welche nach 1.1.2002 in die BVK eingetreten sind, sollten keine Sanierungsbeiträge bezahlen müssen.

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

Ja

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Nein

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment
...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? -
Comment

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? Ja

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? -
Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Ja

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? Ja

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

Nein

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment
Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Ja

18. Neu soll ein voller
Kapitalbezug beim Altersrücktritt
(heute maximal 50% des
Sparguthabens) möglich sein.
Mit der Anpassung des
Freizügigkeitsgesetzes per
Januar 2010 wurde bereits eine
„Umgehungsmöglichkeit“ der
heutigen Beschränkung
geschaffen. Begründen Sie die
volle Kapitaloption mit einer
Optionsfrist von 6 Monaten? -
Comment

19. Weitere Bemerkungen zum
Vernehmlassungsverfahren

id 134
Abgeschlossen 2010-12-31 10:12:11
Datum letzte Aktivität 2010-12-31 10:12:11
Datum gestartet 2010-12-31 10:04:43

Stellungnahme von...Vertreter
des folgenden Arbeitgebers /
der folgenden Organisation:

Vertrags-Nr.

Adresse

Verantwortliche Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Möchten Sie Ihre Antworten zu
dieser Umfrage per E-Mail
zugestellt bekommen? (Falls ja,
geben Sie bitte in der
vorhergehenden Frage Ihre
genaue E-Mail-Adresse an.)

Nein

Datum

2010-12-31

1. Welche Interessengruppe
und/oder Versichertenkreise
vertreten Sie mit dieser
Vernehmlassungsantwort?

Versicherte

2. Wie viele BVK-Versicherte
vertreten Sie mit dieser
Vernehmlassungsantwort?

1

3. Im Rahmen der die
Versicherungsleistungen
betreffenden

Revisionsmassnahmen wird
langfristig eine ausgewogene
Zuteilung der Vermögenserträge
auf die Versicherten und die
Rentnerinnen und Rentner
angestrebt. Begrüssen Sie
dieses Konzept?

Ja

3. Im Rahmen der die
Versicherungsleistungen
betreffenden

Revisionsmassnahmen wird
langfristig eine ausgewogene
Zuteilung der Vermögenserträge
auf die Versicherten und die
Rentnerinnen und Rentner
angestrebt. Begrüssen Sie
dieses Konzept? - Comment

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Ja

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Comment

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? Nein

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment Das momentane Zinsniveau ist zwar tiefer, aber mittelfristig ist eher mit 3.25 % zu rechnen als mit 1 %.

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Ja

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Ja

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Nein

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Ja

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

Die AG haben in guten Jahren mitprofitiert (u.a. damaliger - für mich unverständlicher - Erlass der Beiträge für ein ganzes Jahr).

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

Ja

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Nein

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment
...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? -
Comment

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? -
Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Nein

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? Ja

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

Nein

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment
Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Ja

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? - Comment

19. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren